



**Postulat Wüest Franz und Mit. über die Einführung einer elektronischen Abstimmung sowie die Zusammenfassung von Abstimmungen (P 730).
Eröffnet am: 14.09.2010 Finanzdepartement i. V. mit Staatskanzlei**

Antrag Regierungsrat: Teilweise Erheblicherklärung

Begründung:

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, "so schnell wie möglich" im Kantonsratssaal eine elektronische Abstimmungsanlage einzubauen. Gleichzeitig sollen das Abstimmungsverfahren angepasst, die Schlussabstimmungen wie bei den eidgenössischen Räten in geeigneter Form konzentriert und die Abstimmungsergebnisse im Internet aufgeschaltet werden.

Der Einbau einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal wurde schon mehrmals geprüft, durch Ihren Rat aber jeweils abgelehnt. Bereits bei der Planung des Umbaus und der Renovation des Saales haben Sie den Einbau einer Abstimmungsanlage diskutiert. Zur Optimierung des Projektes beantragten wir damals Ihrem Rat, Leerrohre für eine spätere Installation dieser Anlagen einzubauen. Bei der Beratung der Bauvorlage am 3. Juli 2000 hat Ihr Rat auf den Einbau einer Abstimmungsanlage verzichtet, die Leerrohre wurden jedoch eingebaut.

Die Motion Meier Damian und Mit. über die Realisierung einer elektronischen Abstimmungsanlage im neuen Grossratssaal (Nr. 625, eröffnet am 23. April 2002) wie auch das Postulat Klein Gerhard und Mit. über die volle Einführung der elektronisch unterstützten Ratsführung (P 57, eröffnet am 11. September 2007) haben Sie abgelehnt. Mit dem Postulat sollte den Ratsmitgliedern der Zugriff via Internetportal auf Mails und Traktandenlisten im Saal ermöglicht und so die Ratsarbeit vereinfacht werden. In unserer Antwort zum Postulat P 57 hatten wir dargelegt, dass eine konsequente Einführung der elektronischen Ratsführung neben der Vernetzung des Kantonsratssaales auch den Einbau einer Abstimmungsanlage bedingen würde.

Mit dem vorliegenden Postulat beantragen Sie nun erneut, den Einbau einer elektronischen Abstimmungsanlage in die Wege zu leiten. Wir haben den Einbau einer solchen Anlage geprüft und verschiedene Varianten mit den neuen technischen Erkenntnissen gegenübergestellt. Der Einbau einer Abstimmungsanlage würde rund 300'000 Franken kosten.

In den letzten Jahren haben mehrere Kantonsparlamente elektronische Abstimmungsanlagen in Betrieb genommen: Aargau 2005; Appenzell Ausserrhoden 2004; Basel-Landschaft 2005; Bern 1997; Freiburg 2001; Genf 2001; Jura 2010; St. Gallen 2002; Tessin 2003; Waadt 2001; Wallis 2001; Zürich 2008 (Quelle: www.kantonsparlamente.ch, Tabelle 9, erstellt am 10.05.2011). In andern Kantonen sind sie in Planung, so etwa im Kanton Zug, wo das Parlament im Februar dieses Jahres eine Motion überwies, nach der die Kantonsrätinnen und Kantonsräte elektronisch abstimmen und die Resultate im Internet veröffentlicht werden sollen.

Wir stimmen Ihnen zu, dass mit einer elektronischen Abstimmungsanlage die Abstimmungsverfahren effizienter und transparenter gestaltet werden können. So würden das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat bei jeder Abstimmung auf den Bildschirmen er-

sichtlich, Namenslisten könnten im Sinne der geforderten Transparenz jedes Mal veröffentlicht werden (bisher nur, wenn ein Drittel der stimmenden Ratsmitglieder dies verlangte). Die Resultate könnten im Internet aufgeschaltet werden. Zudem wären auch weitere Optimierungen des Ratsbetriebes möglich. Ohne erheblichen Mehraufwand könnten den Ratsmitgliedern und den Besuchern zusätzliche Informationen wie Traktandenlisten usw. über die Bildschirme vermittelt werden.

Wir erklären uns deshalb bereit, die Budgetierung, die mit der elektronischen Abstimmung und der Internetpublikation verbundenen Anpassungen des Parlamentsrechts und anschliessend den Einbau einer solchen Anlage anzugehen.

Mit dem Postulat beantragen Sie weitere Anpassungen des Abstimmungsverfahrens. Sie schlagen vor, die Schlussabstimmungen in geeigneter Form zu konzentrieren, zum Beispiel am Schluss der Beratung oder vor Sitzungsende, wobei Sie auf das Verfahren in den eidgenössischen Räten verweisen.

Im Unterschied zum Parlament des Kantons Luzern besteht das eidgenössische Parlament aus zwei Kammern, dem National- und Ständerat, die alle Geschäfte nacheinander behandeln. Die Beratung in jedem Rat wird nach der Detailberatung mit einer Gesamtabstimmung abgeschlossen. Gibt es zwischen den beiden Räten Differenzen, kommt es zum Differenzbereinigungsverfahren. Bestehen nach drei Beratungen in jedem Rat noch immer Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz eingesetzt. Sobald die Beschlüsse der beiden Räte übereinstimmen, wird bei Verfassungsänderungen, Gesetzen, Bundesbeschlüssen, die dem Referendum unterstehen, oder Verordnungen der Bundesversammlung in beiden Räten in der letzten Sitzung der Session eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Die Schlussabstimmung hat dort demnach insbesondere den Zweck, die durch das Zweikammersystem bedingte, möglicherweise längerdauernde Differenzbereinigung definitiv abzuschliessen und die bereinigte Fassung eines Erlasses durch jeden Rat nochmals bestätigen zu lassen. Verwirft ein Rat oder verwerfen beide Räte den Erlassentwurf, so ist der Erlass nicht zu Stande gekommen. Da die Sessionen in Bern jeweils drei Wochen dauern, können in diesen Schlussabstimmungen an der letzten Sitzung zahlreiche Beratungsvorlagen parlamentarisch erledigt werden.

In Luzern stellt sich die Situation anders dar. Hier dauern die Sessionen bloss zwei Tage, womit die Anzahl Geschäfte relativ klein ist. Zudem werden nur die Beratungen von Dekreten, Kantonsratsbeschlüssen und die zweiten Lesungen von Gesetzen beziehungsweise Verfassungsänderungen mit einer Schlussabstimmung abgeschlossen (§ 39 der Geschäftsordnung des Kantonsrates; GO KR, SRL Nr. 31). Die ersten Beratungen beendet eine Gesamtabstimmung (§ 61 GO KR). Auch werden nicht von einem zweiten Rat oder in einer Einigungskonferenz Änderungen beschlossen, welche nach einem allenfalls längeren Differenzbereinigungsverfahren nochmals bestätigt und in einer Schlussabstimmung definitiv genehmigt werden müssten. Eine Konzentration der Schlussabstimmungen im Kantonsrat Luzern lehnen wir ab, weil dies die Effizienz des Ratsbetriebes beeinträchtigen würde.

Im Gegenteil, das Anliegen widerspricht sogar dem Wunsch nach einer elektronischen Abstimmungsanlage. Ein Unterbruch in der Behandlung einer Vorlage durch die Verschiebung der Schlussabstimmung zum Sitzungsende der zweitägigen Session würde einem effizienten Verfahren zuwiderlaufen, da die Vorlage ein zweites Mal angesprochen werden müsste. In der heutigen Praxis ist die Schlussabstimmung am Ende der Beratung eine sehr kurze Angelegenheit, die mit der elektronischen Abstimmungsanlage noch verkürzt wäre. Auch die zeitraubenden Namensabstimmungen würden dahinfallen. Eine Konzentration der Schlussabstimmung könnte hingegen auch die Berichterstattung in den Medien erschweren, denen (mindestens am ersten Sessionstag) die Ergebnisse fehlten.

Als Argument für die Konzentration der Schlussabstimmungen führen Sie im Postulat an, dass damit die Präsenz der Kantonsräte erhöht werden könnte, da die Zeiten (der Abstim-

mungen) planbar wären. In § 37 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG, SRL. Nr. 30) ist die Teilnahmepflicht der Ratsmitglieder an den Sitzungen des Kantonsrates verankert. Wir gehen davon aus, dass alle Ratsmitglieder dieser Pflicht gemäss Gesetz und Wählerauftrag nachkommen möchten.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat im Sinne der obigen Überlegungen teilweise erheblich zu erklären.